

Schweizerisches Bundessblatt.

N^{ro.} 8.

Mittwoch, den 21. März 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Rücktritt der vorörtlichen Behörde.

Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände.

Bern, den 20. November 1848.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem in der heutigen Sitzung der schweizerischen Bundesversammlung vier der gewählten Bundesräthe, nämlich die Herren Dr. Furrer, Ochsenbein, Frei-Herosee und Dr. Näff, feierlich beeidigt worden sind, und in Folge dessen in Uebereinstimmung mit Art. 88 der Bundesverfassung die vollziehende Gewalt des neuen Bundes als konstituirte zu betrachten ist, so erübriget dem bisherigen eidgenössischen Vorort nur noch die Anzeige, daß er in Gemäßheit des Tagsatzungsdekretes vom 14. September abhin, S. 13, mit heute von der Leitung der Direktorialgeschäfte zurückgetreten ist und dieselben dem schweizerischen Bundesrathe übertragen hat.

Indem der abtretende eidgenössische Vorort den sämtlichen hohen Kantonsregierungen seinen wärmsten Dank ausspricht für die wohlwollende Nachsicht und freundschaftliche Unterstützung, welche ihm im Laufe der letzten zwei so verhängnißvollen Jahre zu Theil geworden ist, schließt er mit dem aufrichtigen Wunsche, daß unter dem Beistande des Höchsten eine neue Aera des Glückes und dauerhaften Friedens dem theuren Vaterlande aufgehen, und daß unter der neuen Bundesverfassung die Eidgenossenschaft diejenige Einheit und Kraft gewinnen möge, welche der Vaterlandsfreund schon so lange angestrebt hat, und welche die Wohlfahrt der Schweiz im Innern und ihre Bedeutung nach Außen zu begründen und sicher zu stellen geeignet ist.

Uebrigens benützt der eidgenössische Vorort noch diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, — unter Versicherung vollkommenster Hochachtung — nebst ihm in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen des Bundesrathes.

Konstituierung des Bundesrathes.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an
sämmtliche Kantonsregierungen.

Bern, den 21. Wintermonat 1848.

Tit.

Der schweizerische Bundesrath hat mit Gegenwärtigem die Ehre, den sämmtlichen Kantonsregierungen die Mittheilung zu machen, daß er, nachdem die erforderliche Zahl

**Rücktritt der vorörtlichen Behörde. Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände.
Bern, den 20. November 1848**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1849
Date	
Data	
Seite	175-176
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 029

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.